



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Zertifizierungsprogramm

Produkte aus recyceltem Material

nach

DIN EN ISO 14021

ggf. in Verbindung mit

DIN EN 15343

(Stand: Juni 2024)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

Dieses Zertifizierungsprogramm bietet die Möglichkeit, zusätzlich zur Eigenerklärung mittels Drei-Pfeile-Symbol entsprechend DIN EN ISO 14021, durch das unabhängige „DIN-Geprüft“ Zertifizierungszeichen nachzuweisen, dass der Rezyklatgehalt eines Produktes, wie Metall, Papier/Pappe oder Karton als auch Glas entsprechend den Vorgaben der Normen DIN EN ISO 14021, ggf. in Verbindung mit DIN EN 15343 für Kunststoffe, ausgewiesen wurde sowie optional die Anforderungen der DIN EN 71-3 erfüllt wurden. Zur DIN EN ISO 14021 ist noch zu erwähnen, dass zur Minimierung von Abfällen, die bei der Produktherstellung anfallen, insbesondere Kunststoffabfälle, Recycling- und Regenerate dem Recyclingprozess zugeführt werden. Dieses Verfahren kann in Übereinstimmung mit einem lokalen Gesetz erfolgen, wie z. B. das im Vereinigten Königreich verwendete Gesetz. Es werden jedoch keine angefallenen Abfallströme berechnet und ausgewiesen, denn nur das finale Produkt steht ausschließlich im Fokus dieser Zertifizierung, welches die Aussage zum Rezyklatgehalt unterstützt. Durch die unabhängige Zertifizierung und die regelmäßige Überwachung der zertifizierten Produkte kann jeder Endkunde sich über die Kennzeichnung von verantwortungsvollem Umgang mit Abfällen überzeugen.

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage für Anbieter aller Produkte mit Rezyklatgehalt ihre Produkte mit dem Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ zu kennzeichnen. Gegenüber dem Verbraucher wird durch das Zertifizierungszeichen das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle anhand von Audits und durch Überprüfung der Materialströme die Prüfkriterien sorgfältig untersucht und gemäß DIN EN ISO 14021 bewertet hat. Die Fremdüberwachung stellt zudem sicher, dass auch während der laufenden Produktion ein System zur korrekten Bestimmung des Rezyklatgehaltes aufrechterhalten wird. Der Endkunde erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann.

Produkte aus recyceltem Material erhalten das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ bei Erfüllung der unter Abschnitt 4 aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Alle Zertifikatinhaber können auf der Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.tuv.com) tagesaktuell abgerufen werden.

Beginn der Gültigkeit

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab 2024-06

Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „Produkte aus recyceltem Material“ (2023-10) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Abschnitt 6.4.1 Unterzertifikat hinzugefügt
- b) Abschnitt 5.2.1 und 5.2.2 Spezifizierung Lieferanten, die kein Audit benötigen
- c) Abschnitt 5.3.1.1 und 5.3.2.1 Anerkennung von EuCertPlast/RecyClass Zertifikaten
- d) Redaktionelle Änderungen

Frühere Ausgaben

Zertifizierungsprogramm „Produkte aus recyceltem Material“ (2023-10)
Zertifizierungsprogramm „Produkte aus recyceltem Material“ (2023-02)
Zertifizierungsprogramm „Produkte aus recyceltem Material“ (2021-10)
Zertifizierungsprogramm „Produkte aus recyceltem Material“ (2021-09)
Zertifizierungsprogramm „Produkte aus recyceltem Material“ (2021-03)
Zertifizierungsprogramm „Produkte aus recyceltem Material“ (2019-04)
Zertifizierungsprogramm „Produkte aus recyceltem Material“ (2019-02)
Zertifizierungsprogramm „Produkte aus recyceltem Material“ (2016-02)
Zertifizierungsprogramm „Produkte aus recyceltem Material“ (2013-06)

INHALT

1	Anwendungsbereich	6
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen	6
3	Begriffsdefinitionen	7
4	Produktanforderungen	8
4.1	Allgemeines	8
4.2	Anforderungen für die Prüfung nach DIN EN 71-3.....	8
5	Prüfung.....	8
5.1	Allgemeines	8
5.2	Festlegung der Prozessgrenzen.....	8
5.2.1	Verwendung von Abfällen nach Gebrauch.....	9
5.2.2	Verwendung von Abfällen vor Gebrauch	9
5.3	Prüfungsarten	9
5.3.1	Erstprüfung.....	9
5.3.2	Überwachungsprüfung.....	10
5.3.3	Ergänzungsprüfung	11
5.3.4	Sonderprüfung.....	11
5.4	Probenahme für die Prüfung nach DIN EN 71-3.....	11
5.5	Prüfbericht gemäß DIN EN 71-3.....	11
5.6	Auditbericht	12
6	Zertifizierung.....	12
6.1	Antrag auf Zertifizierung	13
6.2	Einteilung der Typen und Untertypen	13
6.3	Konformitätsbewertung	13
6.4	Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	13
6.4.1	Untertzertifikat.....	14
6.5	Veröffentlichungen	14
6.6	Gültigkeit des Zertifikates	14
6.7	Verlängerung des Zertifikates.....	15
6.8	Erlöschen des Zertifikates	15
6.9	Änderungen/Ergänzungen	15
6.9.1	Änderungen/Ergänzungen am Produkt.....	15
6.9.2	Änderung an der Prüfgrundlage.....	16
6.10	Mängel am Produkt	16
7	Eigenüberwachung durch den Hersteller	16
7.1	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK).....	16
7.1.1	Umfang der Wareneingangskontrolle.....	17
7.1.2	Umfang der Überwachung des Recyclingverfahrens	17
7.1.3	Dokumentation und Aufzeichnungen	17
7.2	Qualitätsmanagementsystem	17
8	Fremdüberwachung durch DIN CERTCO.....	18

8.1	Allgemeines	18
8.2	Audits.....	18
Anhang A	Schematische Darstellung eines Produktionsprozesses	20
Anhang B	Migration bestimmter Elemente, Kategorie III Abgeschabte Materialien	21
Anhang C	Ausgeschlossene Produkte, Halbzeuge und Materialien	22
Anhang D	Anforderungen an Kunststoffe	23

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für alle Produkte, aus recyceltem Material wie Kunststoff, Metall, Papier/Pappe und Karton als auch Glass und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen zur Vergabe des Zertifizierungszeichens „DIN-Geprüft“. Schwerpunkt der Zertifizierung ist die Bewertung des Systems zur Rückverfolgbarkeit und damit zur Berechnung des Rezyklatgehaltes im Produkt. Es trifft keine Aussagen über die Qualität oder Funktionalität sowie die physikalischen Eigenschaften des Produktes. Dieses Dokument gilt nicht für die Bewertung wiederverwendeter Komponenten.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an das Produkt selbst sowie an dessen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

Abhängig von der Verwendung und dem Material, das für die Herstellung von Produkten verwendet wird, können folgende Standards berücksichtigt werden:

DIN EN ISO 14021	Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)
DIN EN 15343	Kunststoffe - Kunststoff-Rezyklate - Rückverfolgbarkeit bei der Kunststoffverwertung und Bewertung der Konformität und des Rezyklatgehaltes
DIN EN 15342	Kunststoffe - Kunststoff-Rezyklate - Charakterisierung von Polystyrol (PS)-Rezyklaten
DIN EN 15344	Kunststoffe - Kunststoff-Rezyklate - Charakterisierung von Polyethylen (PE)-Rezyklaten
DIN EN 15345	Kunststoffe - Kunststoff-Rezyklate - Charakterisierung von Polypropylen (PP)-Rezyklaten
DIN EN 15346	Kunststoffe - Kunststoff-Rezyklate - Charakterisierung von Polyvinylchlorid (PVC)-Rezyklaten
DIN EN 15347	Kunststoffe - Kunststoff-Rezyklate - Charakterisierung von Kunststoffabfall
DIN EN 15348	Kunststoffe - Kunststoff-Rezyklate - Charakterisierung von Polyethylen-terephthalat (PET)-Rezyklaten
DIN EN 71-3	Sicherheit von Spielzeug – Teil 3: Migration bestimmter Elemente
DIN EN 643	Papier, Karton und Pappe – Europäische Liste der Altpapier-Standardarten
DIN 6730	Papier, Pappe und Faserstoffe – Begriffe

Außerdem gelten:

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

Die Pflicht zur Einhaltung der für die jeweiligen Produkte gültigen Gesetze und Verordnungen bleibt von diesem Zertifizierungsprogramm unberührt.

3 Begriffsdefinitionen

Abfall vor Gebrauch (industrieller Abfall)

Material, das beim Herstellungsverfahren aus dem Abfallstrom (generierter Abfall) abgetrennt wird. Nicht enthalten ist die Wiederverwendung von Materialien aus der Nachbearbeitung, Nachschliff oder Schrott, die im Verlauf eines technischen Verfahrens entstehen und im selben Prozess wiederverwendet werden können.

Abfall nach Gebrauch

Material aus Haushalten, gewerblichen und industriellen Einrichtungen oder Instituten (die Endverbraucher des Produktes sind), das nicht mehr länger für den vorgesehenen Zweck verwendet werden kann. Darin enthalten ist zurückgeführtes Material aus der Lieferkette.

Recyceltes Material

Material, das aus zurückgewonnenem (verwertetem) Material mit Hilfe eines Herstellungsverfahrens aufbereitet und zu einem Endprodukt oder zu einem Bestandteil eines Endproduktes verarbeitet wurde.

Post-Consumer-Rezyklate (PCR)

Recyceltes Material aus Abfall gemäß Definition „Abfall nach Gebrauch“ gemäß DIN EN ISO 14021 Abschnitt 7.8.1.1.

Post-Industrial-Rezyklate (PIR)

Recyceltes Material aus industriellem Abfall gemäß Definition „Abfall vor Gebrauch“ gemäß DIN EN ISO 14021 Abschnitt 7.8.1.1.

Mischung aus PCR und PIR (MIX)

Die Mischung von PCR und PIR wird in diesem Zertifizierungsprogramm als MIX bezeichnet.

Zurückgewonnenes (verwertetes) Material

Material, das andernfalls als Abfall entsorgt oder zur Energierückgewinnung verwendet worden wäre, stattdessen jedoch gesammelt und als Materialeinsatz zurückgewonnen [verwertet] und an Stelle von neuem Primärmaterial für ein Recycling- oder Herstellungsverfahren verwendet wird.

Charge

Materialmenge, welche als Einheit betrachtet wird und eine einheitliche Identifikationsnummer erhält.

Prozess

Gesamter Herstellungsprozess des zertifizierten Produktes, der entsprechend den Vorgaben der DIN EN 15343 für die Rückverfolgbarkeit der Kunststoffe erforderlich ist. Sie kann aus Gründen der Rückverfolgbarkeit auch für einige andere Materialien übernommen werden.

Rezyklatgehalt

Masseanteil des recycelten Materials in einem Produkt oder einer Verpackung. Als Rezyklatgehalt dürfen in Übereinstimmung mit der folgenden Verwendung der Begriffe nur Abfälle vor Gebrauch und Abfälle nach Gebrauch in Betracht gezogen werden. Masseanteil des recycelten Materials in einem Produkt, einzelner Bauteile oder in Regranulat aus Kunststoff, einer Verpackung oder in anderer Form. Als Rezyklatgehalt dürfen in Übereinstimmung mit der folgenden Verwendung der Begriffe nur Abfälle vor Gebrauch und Abfälle nach Gebrauch in Betracht gezogen werden.

Multisite

Verwendung eines einheitlichen Qualitätsmanagementsystems an verschiedenen Standorten zur Durchführung gleicher Produktionsschritte. Des Weiteren, es gibt eine rechtliche oder vertragliche Beziehung vorhanden, welche einer zentralen Einrichtung die Durchführung von Korrekturmaßnahmen ermöglicht.

Hersteller/Verarbeiter/Fertigungsstätte

Diejenigen Firmen/Fertigungsstätten, welche die einzelnen Stufen des Herstellungsprozesses bilden. Ein Hersteller/Verarbeiter kann mehrere Stufen des Herstellungsprozesses durchführen. Der Hersteller/Verarbeiter kann zeitgleich Zertifikatinhaber sein.

4 Produktanforderungen

4.1 Allgemeines

Die Norm DIN EN ISO 14021 legt Anforderungen an Anbietererklärungen für verschiedene Anwendungsbereiche fest, u. a. für die Kennzeichnung von Rezyklaten mit dem Drei-Pfeile-Symbol.

Die Informationen zum Rezyklatgehalt müssen für das Produkt und/oder die Verpackung einzeln erfolgen und dürfen nicht zusammengefasst werden. Die Berechnung des Rezyklatgehaltes hat entsprechend den Vorgaben der DIN EN ISO 14021, Anhang A zu erfolgen. Der Rezyklatgehalt wird nach diesem Zertifizierungsprogramm gerundet auf die obere ganze Zahl angegeben.

Aufbauend auf den Vorgaben zur Eigenerklärung nach DIN EN ISO 14021 legt dieses Zertifizierungsprogramm die erforderlichen Maßnahmen fest, um in Verbindung mit dem Drei-Pfeile-Symbol den von unabhängiger Stelle bestätigten Rezyklatgehalt unter Verwendung des Zeichens „DIN-Geprüft“ auszuweisen.

4.2 Anforderungen für die Prüfung nach DIN EN 71-3

Gemäß den Anforderungen der zugrundeliegenden Normen müssen gemäß DIN EN 71-3 ggf. zusätzlich die Einhaltung der in Table 1: Migrationsgrenzwert, Kategorie III Anhang B genannten Grenzwerte erfüllt werden. Wie dieser Nachweis erbracht werden kann, wird in Kapitel 5 präzisiert.

5 Prüfung

5.1 Allgemeines

Für die Durchführung der erforderlichen Audits als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Produkte bedient sich DIN CERTCO der von ihr anerkannten Auditoren und Prüflaboratorien.

5.2 Festlegung der Prozessgrenzen

Innerhalb der in folgenden festgelegten Prozessgrenzen erfolgt eine Überprüfung der in Abschnitt 4 festgelegten Anforderungen. Die Grenzen des zu betrachtenden Herstellungsprozess werden im Folgenden in Abhängigkeit von Herkunft und Art des Abfalls festgelegt. Beispiele sind in Anhang A beigefügt.

5.2.1 Verwendung von Abfällen nach Gebrauch

Für die Prüfung im Rahmen dieses Zertifizierungsprogramms wird der zu betrachtende Prozess wie folgt definiert:

- Beginn des zu betrachtenden Prozesses erfolgt ab Weiterverarbeitung eines Rezyklates.
- Alle am Herstellungsprozess beteiligten Firmen sind zu berücksichtigen.
- Händler, welche die Zwischenprodukte in keiner Weise oder lediglich in ihrer physikalischen Form wie z.B. Zerkleinern, Pressen, Mahlen etc. (keine chemischen/thermischen Veränderungen) verändern, werden nur mit Dokumentenprüfung zur Rückverfolgbarkeit berücksichtigt. Dies ist in der Lieferkette dementsprechend zu kennzeichnen. Händler sind zur Informationsweitergabe im Rahmen dieses Zertifizierungsprogramms zu verpflichten.
- Sofern die Verpackung eines Produktes nicht Bestandteil der Zertifizierung ist, ist der Verpackungsbetrieb ebenfalls nicht Bestandteil der Zertifizierung. Dies ist in der Lieferkette entsprechend zu kennzeichnen. Eine Informationsweitergabe kann ggf. dennoch erforderlich werden. Wenn schwankender Rezyklatgehalt eine regelmäßige Anpassung erforderlich machen, so ist in Abstimmung mit dem zuständigen Auditor festzulegen, ob und welche Art von Prüfungen erforderlich sind. Dies kann z.B. in der Übermittlung der internen Dokumentationen bestehen oder auch die Durchführung eines Audits erforderlich machen.

5.2.2 Verwendung von Abfällen vor Gebrauch

Für die Prüfung im Rahmen dieses Zertifizierungsprogramms wird der zu betrachtende Prozess wie folgt definiert:

- Beginn des zu betrachtenden Prozesses erfolgt ab Weiterverarbeitung eines Rezyklates.
- Alle am Herstellungsprozess beteiligten Firmen sind zu berücksichtigen.
- Händler, welche die Zwischenprodukte in keiner Weise oder lediglich in ihrer physikalischen Form wie z.B. Zerkleinern, Pressen, Mahlen etc. (keine chemischen/thermischen Veränderungen) verändern, werden nur mit Dokumentenprüfung zur Rückverfolgbarkeit berücksichtigt. Dies ist in der Lieferkette dementsprechend zu kennzeichnen. Händler sind zur Informationsweitergabe im Rahmen dieses Zertifizierungsprogramms zu verpflichten.
- Sofern die Verpackung eines Produktes nicht Bestandteil der Zertifizierung ist, ist der Verpackungsbetrieb ebenfalls nicht Bestandteil der Zertifizierung. Dies ist in der Lieferkette entsprechend zu kennzeichnen. Eine Informationsweitergabe kann ggf. dennoch erforderlich werden. Wenn schwankender Rezyklatgehalt eine regelmäßige Anpassung erforderlich machen, so ist in Abstimmung mit dem zuständigen Auditor festzulegen, ob und welche Art von Prüfungen erforderlich sind. Dies kann z.B. in der Übermittlung der internen Dokumentationen bestehen oder auch die Durchführung eines Audits erforderlich machen.

5.3 Prüfungsarten

5.3.1 Erstprüfung

Die Erstprüfung dient der Feststellung, ob die Berechnung des Rezyklatgehaltes entsprechend den Vorgaben der DIN EN ISO 14021, Abschnitt 7.8 erfolgte und zusätzlich für Kunststoffe die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit entsprechend DIN EN 15343 erfüllt werden (siehe Anhang D). Zudem werden die jeweiligen Anteile an Abfall vor Gebrauch und Anteile nach Gebrauch im Rezyklatgehalt bestimmt.

Zur Erstprüfung werden Audits bei allen Herstellern und Verarbeitern in der Lieferkette innerhalb der Prozessgrenzen entsprechend Abschnitt 5.2 des Zertifizierungsprogramms durchgeführt.

Sofern der Antragsteller mehrere Hersteller/Verarbeiter in der Lieferkette für das zu zertifizierende Produkt vorweist, kann durch DIN CERTCO in Absprache mit dem verantwortlichen Auditor ein Stichprobenplan erstellt werden. Der Stichprobenumfang ermittelt sich unter diesen Bedingungen als \sqrt{n} mit n als Anzahl der Standorte der Hersteller/Verarbeiter, gerundet auf die obere ganze Zahl. Die Durchführung eines Remote Audits anstatt einem Vor-Ort-Audit ist zulässig. Die Entscheidung obliegt dem technischen Experten.

Die Durchführung des Audits erfolgt entsprechend den Vorgaben in Abschnitt 8.

5.3.1.1 EuCertPlast und RecyClass nach EN 15343

DIN CERTCO erkennt Zertifikate an für recycelte Kunststoffe in Form von Granulaten, Chips, Pellets, o.ä., die durch EuCertPlast, c/o Plastics Recyclers Europe, Avenue de Broqueville 12, 1150 Woluwe Saint-Pierre, Brussels – Belgium ausgestellt sind als auch Zertifikate des RecyClass, Avenue de Broqueville 12, 1150 Brussels – Belgium, welche zum Zeitpunkt des DIN CERTCO Zertifizierungsverfahrens für das Zeichen „DIN-Geprüft“ gültig sind. Der Stichprobenumfang kann verändert werden und Audits werden durch DIN CERTCO durchgeführt.

5.3.1.2 Produkte wie Spielzeug und mit Hautkontakt

Für die Erstprüfung gemäß DIN EN 71-3 ist eine Typprüfung notwendig, die der Feststellung dient, ob das Produkt den Anforderungen nach Abschnitt 4.2 dieses Zertifizierungsprogramms entspricht.

5.3.2 Überwachungsprüfung

Die Überwachungsprüfung wird jährlich durchgeführt und dient der Feststellung, ob die Verfahren weiterhin korrekt angewendet werden und die Ermittlung des Rezyklatgehaltes und die Kennzeichnung des Produktes weiterhin den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms entsprechen. Zudem werden die jeweiligen Anteile an Abfall vor Gebrauch und Anteile nach Gebrauch im Rezyklatgehalt bestimmt.

Die jährliche Überwachungsprüfung erfolgt in Form von Audits an einer von DIN CERTCO ggf. in Absprache mit dem Auditor festzulegenden Stichprobe. Der Stichprobenumfang ermittelt sich unter diesen Bedingungen als $0,6 \sqrt{n}$ mit n als Anzahl der Standorte der Hersteller/Verarbeiter, gerundet auf die obere ganze Zahl. Die Durchführung eines Remote Audits anstatt einem Vor-Ort-Audit ist zulässig. Die Entscheidung obliegt dem technischen Experten.

Die Durchführung des Audits erfolgt entsprechend den Vorgaben in Abschnitt 8.

5.3.2.1 EU CertPlast und RecyClass nach EN 15343

DIN CERTCO erkennt Zertifikate an für recycelte Kunststoffe in Form von Granulaten, Chips, Pellets, o.ä., die durch EuCertPlast, c/o Plastics Recyclers Europe, Avenue de Broqueville 12, 1150 Woluwe Saint-Pierre, Brussels – Belgium ausgestellt sind als auch Zertifikate des RecyClass, Avenue de Broqueville 12, 1150 Brussels – Belgium, welche zum Zeitpunkt des DIN CERTCO Zertifizierungsverfahrens für das Zeichen „DIN-Geprüft“ gültig sind. Der Stichprobenumfang kann verändert werden und Audits werden durch DIN CERTCO durchgeführt.

5.3.2.2 Produkte wie Spielzeug und mit Hautkontakt

Wenn die Erstprüfung gemäß DIN EN 71-3 stattgefunden hat, ist die Überwachungsprüfung gemäß DIN EN 71-3 jährlich erforderlich und dient der Feststellung, ob das zertifizierte Produkt, in der Produktionsphase dem im Rahmen der Erstzertifizierung geprüften Produkt entspricht.

Sie muss fristgerecht durch einen positiven Prüfbericht eines von DIN CERTCO anerkannten Prüflaboratoriums nachgewiesen werden. Die Bewertung des Prüfberichtes erfolgt durch DIN CERTCO.

5.3.3 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 6.9) am Prozess oder Produkt vorgenommen wurden, die Einfluss auf den Prozess zur Bestimmung des Rezyklatgehaltes haben, z. B. Änderungen der beteiligten Hersteller entsprechend Abschnitt 5.2 des Zertifizierungsprogramms, Änderungen der verwendeten Rohstoffe oder Änderungen im Rezyklatgehalt.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO, ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Auditor festgelegt.

5.3.4 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung findet statt:

- bei festgestellten Mängeln
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf begründeten schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO, ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Auditor festgelegt.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, oder handelt es sich um eine Sonderprüfung auf Grund des Ruhens der Produktion, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

5.4 Probenahme für die Prüfung nach DIN EN 71-3

Die Proben für die Erst-, Überwachungs- und Verlängerungsprüfung gemäß DIN EN 71-3 werden in der Regel vom Antragsteller bei dem mit der Prüfung beauftragten Prüflaboratorium angeliefert. Sie muss fristgerecht durch einen positiven Prüfbericht eines von DIN CERTCO anerkannten Prüflaboratoriums nachgewiesen werden. Die Kosten trägt der Hersteller.

Die Anzahl der Proben für die Produktprüfung wird zwischen DIN CERTCO und dem Antragsteller abgestimmt, soweit sie nicht in den gültigen Prüfgrundlagen im Detail geregelt ist

5.5 Prüfbericht gemäß DIN EN 71-3

Das Prüflaboratorium teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfungen in einem Prüfbericht mit. Dieser muss DIN CERTCO im Original vorgelegt werden oder in digitalisierter Form vom Prüflaboratorium übermittelt werden. Die Sprache des Prüfberichts muss Deutsch oder Englisch sein.

Der Prüfbericht darf bei Antragstellung in der Regel nicht älter als 6 Monate sein. In Einzelfällen können auch ältere Prüfberichte anerkannt werden, wenn das Prüflaboratorium schriftlich die Gültigkeit der im Prüfbericht genannten Angaben bestätigt und der Hersteller bestätigt, dass das Produkt/Material/Halbzeug seit der Prüfung nicht verändert wurde. Prüfberichte die älter als 5 Jahre sind können in der Regel nicht mehr anerkannt werden.

Der Prüfbericht muss den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 entsprechen und mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift des Antragstellers (sofern abweichend vom Hersteller)
- Prüfgrundlagen (Normen und Zertifizierungsprogramm) inkl. Ausgabedatum
- Art der Prüfung (z. B. Typprüfung, Ergänzungsprüfung usw.)
- Datum der Prüfung
- Ergebnisse und Beurteilung der Prüfung
- Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen

5.6 Auditbericht

Der Auditor teilt dem Antragsteller das Ergebnis der Audits in einem Auditbericht mit.

Der Auditbericht muss mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Kunden und der Fertigungsstätten
- Art des Audits (z. B. Erst-, Überwachungs- oder Verlängerungsaudit)
- Auditziele, z.B. zu zertifizierende Produkte
- Auditumfang, insbesondere die Nennung der Organisations- und Funktionseinheiten bzw. der auditierten Prozesse
- Nennung des Auditauftraggebers
- Nennung des Auditteams sowie der Teilnehmer am Audit der auditierten Organisation
- Termine und Orte an denen die Auditstätigkeiten durchgeführt wurden
- Auditkriterien
- Auditfeststellungen sowie zugehörige Nachweise
- Auditschlussfolgerungen
- Angaben darüber, in welchem Umfang die Auditkriterien erfüllt wurden
- alle ungelösten Aspekte, sofern solche festgestellt wurden

6 Zertifizierung

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogrammes handelt es sich um die Konformitätsbewertung des Systems zur Ermittlung des Rezyklatgehaltes eines Produktes durch DIN CERTCO auf Grundlage von Auditberichten der von ihr anerkannten Auditoren. Hierbei werden die Prozesse zur Bestimmung des Rezyklatgehaltes auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 4 genannten Anforderungen überprüft und nachfolgend überwacht.

Das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ als Bestätigung der Eigenerklärung mittels Drei-Pfeile-Symbol entsprechend DIN EN ISO 14021 wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt.

6.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller können sowohl Hersteller nach § 4 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) oder Vertreter sein, die im schriftlichen Einvernehmen mit dem Zertifikatinhaber die Produkte eigenverantwortlich im Sinne des Produkthaftungsgesetzes in Verkehr bringen.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Angaben zum Typ des verwendeten Rezyklates
- Sicherheitsdatenblätter aller in den Prozessen verwendeten Substanzen gemäß REACH
- Beschreibung der Prozesskette mit Angaben zu Tätigkeiten aller beteiligten Hersteller/ Zulieferer
- Optional Prüfbericht nach DIN EN 71-3, Kategorie III, Tabelle 1

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang wie Audit und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

6.2 Einteilung der Typen und Untertypen

Die Ausstellung der Zertifikate erfolgt bezogen auf die einzelnen Produkte. Produkte, die sich in wesentlichen zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden, z. B. im Rezyklatgehalt, der Bauform, technischer Eigenschaft, etc. werden als Typ oder Modell definiert. Zertifizierungsrelevante Merkmale sind durch den Herstellungsprozess, die eingesetzten Materialien, bezogen auf Hersteller/Vertreiber/Fertigungsstätte definiert.

Bei Produkten, welche aus einer Mischung aus Rezyklat und Virgin-Material bestehen, werden Unterschiede im Rezyklatgehalt von bis 10 % bei ansonsten gleichen Produktmerkmalen als eigene Typen definiert. Dieser Unterschied im recycelten Inhalt bezieht sich nur auf den technischen Prozess, aber nicht als Nachgiebigkeit in der Deklaration zum Rezyklatgehalt im Produkt nach DIN EN ISO 14021.

Als Untertypen werden in der Regel diejenigen Produkte definiert, die sich nur in der Größe, in formalen und in nicht zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden. Sie können auf einem Zertifikat zusammengefasst werden (z. B. zwei Flaschen gleicher Bauform mit unterschiedlichem Volumen).

6.3 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand des Auditberichtes und ggf. anhand der Prüfberichte bewertet, ob das Produkt die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der Norm DIN EN ISO 14021, bei Kunststoffen ebenfalls die DIN EN 15343 (siehe Anhang D) sowie optional die DIN EN 71-3 erfüllt.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

6.4 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das Zeichen „DIN-Geprüft“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer. Das Zertifizierungs-

zeichen wird zusammen mit dem Drei-Pfeile-Symbol mit prozentueller Angabe vom Rezyklatgehalt nach DIN EN ISO 14021, Abschnitt 7.8 verwendet zum Beispiel beim Rezyklatgehalt von 65 %:



Aufbau der Registernummer: **8Y0000**

Produkte, für die das Nutzungsrecht für das Zeichen „DIN-Geprüft“ erteilt worden ist, sind grundsätzlich mit der Angabe vom Rezyklatgehalt in Prozentzahl und der zugehörigen Registernummer. Das Zeichen „DIN-Geprüft“ und Registernummer dürfen nur für das Produkt verwendet werden, für das das Zertifikat erteilt worden ist und das dem geprüften Produkt entspricht.

Je Typ wird eine Registernummer vergeben. Für Ausführungsarten (Untertypen) eines Typs wird dieselbe Registernummer erteilt (siehe hierzu Abschnitt 6.2).

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TÜV Rheinland DIN CERTCO sowie die Prüf-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung von DIN CERTCO.

6.4.1 Unterzertifikat

Es bedarf die Erteilung eines Unterzertifikates, wenn ein zertifizierter Typ/ Modell eines Produktes von einem anderen Unternehmen als dem (Haupt-) Zertifikatinhaber in den Markt gebracht wird. Ein Unterzertifikat kann nur unter der Voraussetzung vergeben werden, dass die Produkte identisch sind. Unterzertifikate werden mit eigener Registernummer ausgestellt. Die Gültigkeit eines Unterzertifikats und des Hauptzertifikats ist immer gleich. Erlöscht das Hauptzertifikat, wird automatisch auch das Unterzertifikat erlöschen.

6.5 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Internetseite von DIN CERTCO (www.dincertco.tuv.com) unter <Zertifikatinhaber oder Registernummer> abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

Neben den Kontaktdaten des Zertifikatinhabers (Telefon, Telefax, E-Mail, Website) können auch die technischen Daten des zertifizierten Produktes eingesehen werden.

6.6 Gültigkeit des Zertifikates

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht nach Abschnitt 6.4 des Zertifizierungsprogramms.

6.7 Verlängerung des Zertifikates

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat angegebenen Zeitraum hinaus aufrechterhalten bleiben, so müssen DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein aktueller positiver Auditbericht vorliegen. Der Stichprobenumfang ermittelt sich unter diesen Bedingungen als $0,6 \sqrt{n}$ mit n als Anzahl der Standorte der Hersteller/Verarbeiter, gerundet auf die obere ganze Zahl.

Der Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen nach Abschnitt 4 des Zertifizierungsprogramms erfolgt in Form von einem Audit. Dies wird durchgeführt und dient der Feststellung, ob die Verfahren weiterhin korrekt angewendet werden und die Ermittlung des Rezyklatgehaltes und die Kennzeichnung des Produktes weiterhin den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms entsprechen. Die Durchführung eines Remote Audits anstatt einem Vor-Ort-Audit ist zulässig. Die Entscheidung obliegt dem technischen Experten.

Die Durchführung des Audits erfolgt entsprechend den Vorgaben in Abschnitt 8.

6.8 Erlöschen des Zertifikates

Sofern die erneute Prüfung auf Normkonformität nach Abschnitt 6.7 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Nutzungsrecht für das Zeichen „DIN-Geprüft“ mit der zugehörigen Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 8 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- das Zeichens „DIN-Geprüft“ vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

6.9 Änderungen/Ergänzungen

6.9.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle Änderungen am Produkt, den Prozessbeteiligten und den verwendeten Rohstoffen umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet, ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Auditor, in welchem Umfang eine Prüfung nach Abschnitt 5.3.3 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer. Für das geänderte Erzeugnis kann erneut ein Antrag auf Erstzertifizierung und das Nutzungsrecht für das Zeichen „DIN-Geprüft“ gestellt werden.

Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z. B. Zertifikatinhaber oder dessen Anschrift).

Der Zertifikatinhaber kann für weitere Ausführungsarten (Untertypen) desselben Typs eine Erweiterung des bestehenden Zertifikats bei DIN CERTCO beantragen. DIN CERTCO entscheidet, ob durch diese Ergänzungen eine Ergänzungsprüfung erforderlich wird. Die Ausführungsarten werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in das Zertifikat für das bereits zertifizierte Produkt aufgenommen und gelten als dessen Bestandteil.

6.9.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Auditberichtes (siehe Abschnitt 5.3.3) nachzuweisen.

6.10 Mängel am Produkt

Werden Abweichungen von den Prozessen oder am zertifizierten Produkt im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

Bei Mängeln, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf die Rückverfolgbarkeit der Rezyklate oder die Berechnung des Rezyklatgehaltes haben, hat der Hersteller/Zertifikatinhaber dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit dem Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ gekennzeichnet werden. Die Mängel sind unverzüglich auch an eingebauten oder auf Lager befindlichen Produkten abzustellen. Der Hersteller/Zertifikatinhaber hat innerhalb von 3 Monaten und in geeigneter Weise bei der DIN CERTCO nachzuweisen, dass die Mängel an beanstandeten Produkten behoben worden sind.

Hält der Hersteller/Zertifikatinhaber diese Fristen nicht ein, wird ihm das Zertifikat und damit das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen entzogen.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat durch DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.

7 Eigenüberwachung durch den Hersteller

Der Hersteller hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Produkteigenschaften aufrechterhalten bleiben. Dies kann durch eine auf das Produkt oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems (QM-System) gemäß Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff sichergestellt werden.

7.1 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Die werkseigene Produktionskontrolle ist die kontinuierliche Überwachung des Produktionsablaufes durch die einzelnen Hersteller, die die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit den festgelegten Anforderungen sicherstellt.

Entsprechende Aufzeichnungen sind auf Verlangen DIN CERTCO oder ihren Beauftragten vorzulegen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produktes und sofern ein Hersteller mehrere Schritte des Herstellprozesses durchführt, des betrachteten Prozessschrittes
- Ergebnis der Betrachtung und wenn vorgesehen, Vergleich mit den festgelegten Anforderungen
- Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen
- Datum der Aufzeichnung

In Abhängigkeit vom durchgeführten Prozessschritt werden einzelne der folgenden Dokumentation und Prüfungen erforderlich. Sofern es sich um andere Materialien als Kunststoff handelt, können sich materialspezifisch andere Anforderungen ergeben. Diese sind im Einzelfall mit DIN CERTCO, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Auditor, festzulegen.

7.1.1 Umfang der Wareneingangskontrolle

Entsprechende Aufzeichnungen sind auf Verlangen DIN CERTCO oder ihren Beauftragten vorzulegen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Es ist eine Liste der zugelassenen Lieferanten zu führen. Änderungen der Lieferanten sind DIN CERTCO mitzuteilen und können Ergänzungsprüfungen nach Abschnitt 5.3.3 des Zertifizierungsprogramms erfordern.
- Es ist eine Dokumentation der Herkunft, Logistik und vor der Verarbeitung vorgenommene Prüfungen vorzunehmen. Diese Informationen können innerhalb der Prozesskette weitergegeben werden.
- Für Kunststoffe: Charakterisierung des Kunststoffabfalls nach DIN EN 15347, sofern zutreffend
- Angabe zur Menge des Materials und zum Gehalt an recyceltem Material der einzelnen Chargen.

7.1.2 Umfang der Überwachung des Recyclingverfahrens

Die Überwachung des Recyclingverfahrens ist durchzuführen und zu dokumentieren. Dazu gehören Aufzeichnung von Prozessvariablen, Qualitätskontrollen der aus dem Verfahren hervorgegangenen Produkten sowie Chargenkennzeichnung des Produktionsausstoßes.

7.1.3 Dokumentation und Aufzeichnungen

Zu den folgenden qualitätsrelevanten Prozessen müssen beim Hersteller schriftliche von dem entsprechenden Verantwortlichen freigegebene Verfahrensanweisungen vorliegen:

- Wareneingangskontrolle
- Überwachung des Recyclingverfahrens
- Charakterisierung des betrachteten Abfalls
- Charakterisierung des Rezyklates
- Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, insbesondere bei Entscheidungen über die weitere Vorgehensweise bei der Feststellung von Abweichungen, bei Produktionsunterbrechungen o. ä.
- Reklamationswesen
- Schulung der Mitarbeiter

Entsprechend Abschnitt 6.2.2 der DIN EN ISO 14021 sind die Ergebnisse so lange aufzubewahren, wie sich das Produkt im Markt oder voraussichtlich in der Nutzung befindet.

Bei negativem Ergebnis einer Prüfung hat der Hersteller unverzüglich alle Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Fehlerhaft gekennzeichnete Produkte sind zu kennzeichnen und auszusondern. Die Prüfung ist regelmäßig zu wiederholen, um festzustellen, ob der Mangel beseitigt ist.

7.2 Qualitätsmanagementsystem

DIN CERTCO empfiehlt die Errichtung und Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff.

8 Fremdüberwachung durch DIN CERTCO

Die Fremdüberwachung erfolgt in Form von Audits entsprechend Abschnitt 5.3.1 bei der Erstprüfung, Abschnitt 5.3.2 bei der Überwachungsprüfung und Abschnitt 6.7 bei der Verlängerung des Zertifikates.

Sofern im Rahmen der durchgeführten Überwachungsaudits die Notwendigkeit der Prüfung weiterer Stellen festgestellt wird, können zusätzlich von den übrigen Herstellern Dokumente zum Nachweis des Rezyklatgehaltes angefordert werden.

DIN CERTCO überprüft regelmäßig durch Überwachungsprüfungen die Konformität des Produktes mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen.

Die hierdurch entstandenen Kosten werden dem Zertifikatinhaber nach Abschluss der Prüfungen in Rechnung gestellt

8.1 Allgemeines

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung des Systems während der gesamten Laufzeit des Zertifikates. Die Überwachung findet in jährlichen Abständen statt. DIN CERTCO überprüft und bewertet hierbei durch Überwachungsaudits, ob die Anforderungen dieses Zertifizierungsprogramms entsprechend eingehalten werden.

8.2 Audits

Im Rahmen eines Audits überprüft DIN CERTCO oder ein durch sie beauftragter Dritter die internen Betriebsabläufe dahingehend, ob sie den Anforderungen der Norm und des Zertifizierungsprogramms entsprechen und geeignet sind, die Deklaration und Berechnung des ausgewiesenen Rezyklatgehalts nach DIN EN ISO 14021 sicherzustellen.

Über die Audits wird ein gesonderter Auditbericht ausgestellt.

Sind die Ergebnisse des Audits nicht ausreichend, so ist der Antragsteller/Hersteller/Verarbeiter in der Lieferkette unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Zwischen Zertifizierungsstelle und dem Antragsteller/Hersteller/Verarbeiter in der Lieferkette ist der Umfang zusätzlicher Maßnahmen zum Erfüllen aller Erfordernisse festzulegen. Ist der der Antragsteller/Hersteller/Verarbeiter in der Lieferkette zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen in der vereinbarten Zeit nicht in der Lage, so wird

- bei einer Erstprüfung das Zertifizierungsverfahren abgebrochen,
- bei Überwachungsaudits ggf. das Zertifikat ausgesetzt und nach einer weiteren Frist gelöscht,
- bei Verlängerungsaudits die Verlängerung nicht durchgeführt.

Eine Unterbrechung der Fertigung des Produktes, die eine vertragsmäßige Überwachung des gesamten Prozesses unmöglich macht, ist der Zertifizierungsstelle unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen; das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Fertigung.

Der Antragsteller/Hersteller/Verarbeiter in der Lieferkette hat einen leitenden Fachmann einzusetzen und bei der Zertifizierungsstelle zu nominieren. Das gleiche gilt für den Stellvertreter. Jede Änderung ist der Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Beauftragten der Zertifizierungsstelle sind berechtigt, jederzeit während der Betriebsstunden unangemeldet die Betriebs- und Lagerräume der der Antragsteller/Hersteller/Verarbeiter

in der Lieferkette einschließlich ihrer Auslieferungslager zu betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Zusätzlich sind den Beauftragten der Zertifizierungsstelle bei Bedarf alle die Produktion betreffenden Nachweise zur Einsichtnahme vorzulegen. Dies ist durch den der Antragsteller/Hersteller/Verarbeiter in der Lieferkette sicherzustellen.

Anhang A Schematische Darstellung eines Produktionsprozesses

Betriebe, die die im grau-hinterlegten Feld genannten Prozessschritte ausführen, werden im Rahmen der Zertifizierung nach Abschnitt 8 überprüft.

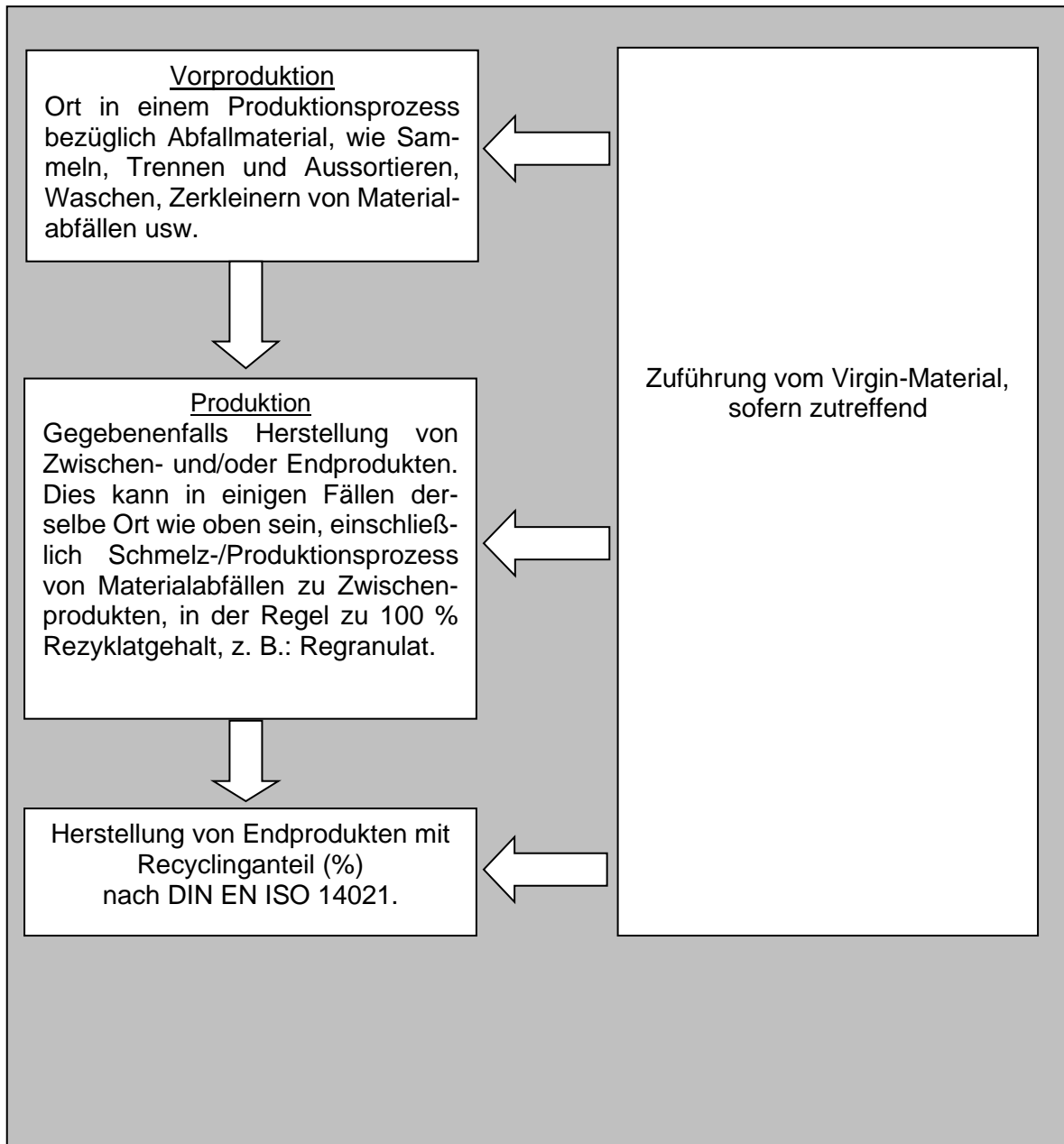


Abb. 1 Beispiel für Produktionsschritte zur Herstellung von Produkten mit Recyclinganteil.

Anhang B Migration bestimmter Elemente, Kategorie III Abgeschabte Materialien

Die Grenzwerte für die Migration bestimmter Elemente werden in Milligramm je Kilogramm Spielzeugmaterial (Produktmaterial) angegeben und sind in Tabelle 1 aus der DIN EN 71-3 Tabelle 2 Kategorie III dargestellt. Diese Europäische Norm legt Anforderungen an und das Prüfverfahren für die Migration von Aluminium, Antimon, Arsen, Barium, Bor, Cadmium, Chrom (III), Chrom (VI), Cobalt, Kupfer, Blei, Mangan, Quecksilber, Nickel, Selen, Strontium, Zinn, Organozinnverbindungen und Zink fest.

Bei Prüfung nach Abschnitt 7 und Abschnitt 8 der DIN EN 71-3 darf die Migration von Elementen laut Kategorie III die in Tabelle 1 angegebenen Migrationsgrenzwerte nicht überschreiten.

Table 1: Migrationsgrenzwert, Kategorie III

Element	Einheit [mg/kg]
Aluminium	28 130
Antimon	560
Arsen	47
Barium	18 750
Bor	15 000
Cadmium	17
Chrom (III)	460
Chrom (VI)	0,053
Cobalt	130
Kupfer	7 700
Blei	23
Mangan	15 000
Quecksilber	94
Nickel	930
Selen	460
Strontium	56 000
Zinn	180 000
Organozinnverbindungen	12
Zink	46 000

Anhang C Ausgeschlossene Produkte, Halbzeuge und Materialien

Dieses Zertifizierungsprogramm schließt aufgrund gefährlicher Abfallquellen folgende Produkte, Halbfertigprodukte und Materialien vom Zertifizierungsprozess aus:

- Produkte, die durch radioaktiven Kontakt kontaminiert sind
- Medizinische Produkte
- Produkte, die die Anforderungen der (EG-)Verordnungen und/oder Technischen Regeln für Gefahrstoffe nicht erfüllen

Anhang D Anforderungen an Kunststoffe

Die Dokumentation aller am Prozess beteiligten Hersteller/Verarbeiter muss den Anforderungen der DIN EN 15343 zur Rückverfolgbarkeit bei der Kunststoffverwertung genügen und insbesondere die erforderlichen Angaben entsprechend DIN EN 15343 Tabelle 1 sowie DIN EN 15347 Tabelle 1 enthalten.

Die Dokumentation muss so erfolgen, dass eine Überprüfung ohne Zugriff auf vertrauliche Geschäftsunterlagen erfolgen kann.

D 1 Produkteigenschaften für Kunststoffe, Metall, Papier und Pappe, Glas

Die Gefahrstoffe dürfen nicht zur Herstellung von Produkten aus Recyclingmaterial verwendet werden gemäß:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO)

TRGS 905 (Technische Regeln für Gefahrstoffe 905)

TRGS 614 (Technische Regeln für Gefahrstoffe 614)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Delegierte Richtlinie (EU) 2018/739 der Kommission (Stahl)

Delegierte Richtlinie (EU) 2018/740 der Kommission (Aluminium)

Verordnung (EG) Nr. 333/2011 (Metallschrott)

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Dies ist durch eine vom Antragsverfahren unterzeichnete Eigenerklärung des Herstellers nachzuweisen.